

MANDANTEN-RUNDSCHREIBEN

SONDERAUSGABE ZUM JAHRESENDE 2014

Das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu, daher möchten wir Ihnen mit dieser Sonderausgabe aufzeigen, worauf sie beim "steuerlichen Jahreswechsel" besonders achten sollten.

Für alle Steuerzahler

Steuerliche Überlegungen zum Jahreswechsel im Privatbereich

Im privaten Bereich kommt es insbesondere auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2015 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt vor allem bei **Sonderausgaben** (z.B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z.B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung**, deren Höhe u.a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte abhängt, im Blick haben.

Grundregel | Ist abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2014 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2015 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2014 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Ist der **Höchstbetrag bei Handwerkerleistungen** (20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 EUR) erreicht, sollten Rechnungen nach Möglichkeit erst in 2015 beglichen werden.

Praxishinweis | Fällt in 2014 z.B. aufgrund von Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer an, kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Da die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht zurück- oder vorgetragen werden kann, ist eine Rechnungsbegleichung auch in diesen Fällen erst in 2015 sinnvoll.

Auch für **haushaltsnahe Dienstleistungen** kann eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden (20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 EUR). In diesem Zusammenhang ist auf die steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 55/12) hinzuweisen, wonach auch der **Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen** begünstigt sein kann.

Verschärfung des Selbstanzeigerechts, in 2014 letzte Chance zur strafbefreienden Anzeige nach aktueller Rechtslage

Das Bundeskabinett hat am 24. September 2014 einen Gesetzesentwurf zur Verschärfung des Selbstanzeigerechts auf den Weg gebracht, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft treten soll.

Vorgesehen ist darin, die Steuervorteilsgrenze auf EUR 25.000 zu senken (bisher EUR 50.000). Von dieser Grenze an ist die Selbstanzeige nicht mehr strafbefreiend, sondern es kann nur noch das Absehen von der Strafverfolgung erreicht werden. Das Absehen der Strafverfolgung wird durch

Entrichtung eines Steuerzuschlags erreicht, der von 5% auf 10% erhöht werden soll und sich nach folgender Staffel richtet:

Hinterziehungsbetrag bis EUR 100.000, dann 10% der Steuer, Hinterziehungsbetrag zwischen EUR 100.000 und EUR 1.000.000, dann 15% der Steuer, Hinterziehungsbetrag über EUR 1.000.000, dann 20% der Steuer.

Diese Betragsgrenzen beziehen sich auf die nicht verjährte Straftat pro Steuerart und Besteuerungszeitraum (i.d.R. Jahr). Hierbei ist zu beachten, dass aufgrund verlängerter Fristen nunmehr die letzten zehn Jahre vor Abgabe der Selbstanzeige erfasst werden müssen. Zudem wurde die Festsetzungsfrist für Zinsen aus Nicht-EU-Staaten auf zehn Jahre erweitert.

Daher ist es ratsam, in entsprechenden Fällen noch in diesem Jahr eine Selbstanzeige durchzuführen.

Für Vermieter

Grundsteuererlass: Antrag bei erheblichen Mietausfällen in 2014

Bei erheblichen Mietausfällen in 2014 kann unter gewissen Voraussetzungen ein **teilweiser Erlass der Grundsteuer** beantragt werden.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Eine wesentliche Ertragsminderung liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Sofern der Ertrag in voller Höhe ausfällt, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Beachten Sie | Der Antrag ist **spätestens bis zum 31.3.2015** zu stellen.

Ausgewählte Aspekte im Überblick

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist in erster Linie auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also

etwa auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr oder die Steuerung von Mietzuflüssen über den 10. Januar 2015 hinaus.

Darüber hinaus sind u.a. folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete**, dürfen die Werbungskosten nur im Verhältnis der tatsächlichen Miete zur ortsüblichen Miete abgezogen werden. Ist die 66 %-Grenze erfüllt, ist der volle Werbungskostenabzug zulässig. Bei Mieterhöhung im gleichen Objekt sind daher auch die Mieten bei verbilligter Überlassung zu überprüfen.
- Um den Schuldzinsenabzug und somit die Werbungskosten zu optimieren, sollten Kredite bei **gemischt genutzten Gebäuden**, die zum Teil eigengenutzt und zum Teil fremdvermietet werden, vorrangig dem vermieteten Gebäudeteil zugeordnet werden.

Steuerstrategien für Gewerbetreibende und Freiberufler

Durch **sachverhaltsgestaltende Maßnahmen** können Unternehmen zumindest in einem gewissen Rahmen Einfluss auf den Gewinnausweis des jeweiligen Geschäftsjahres nehmen.

Bilanzierende Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung z.B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschuss-Rechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die Zehn-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Für **geringwertige Wirtschaftsgüter**, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 410 EUR

(netto) betragen, ist der sofortige Betriebsausgabenabzug möglich. Betragen die voraussichtlichen Anschaffungskosten mehr als 410 EUR, aber nicht mehr als 683 EUR, ist über den **Investitionsabzugsbetrag** eine Steuergestaltung möglich.

Beispiel | In 2015 soll ein Notebook für 680 EUR (netto) angeschafft werden. In 2014 wird ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 272 EUR (40 % von 680 EUR) steuermindernd geltend gemacht. Wird das Notebook in 2015 für 680 EUR angeschafft, verringern sich die Anschaffungskosten um 272 EUR, sodass ein Betrag von 408 EUR verbleibt, für den in 2015 ein sofortiger Betriebsausgabenabzug erfolgen kann.

Für Unternehmer

Anforderungen an eine ordnungsmäßige Inventur

Für viele Unternehmer steht in den nächsten Wochen wieder die Inventur auf dem Programm. Um den **Anforderungen an eine ordnungsmäßige Inventur** gerecht zu werden, werden einige grundlegende Hinweise zur Planung und Umsetzung der Inventur vorgestellt.

Inventursysteme

Kaufleute, die nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften Bücher führen, sind zur Inventur verpflichtet. In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der körperlichen Bestandsaufnahme unterscheidet man die **klassische Stichtagsinventur**, die **vor- oder nachverlagerte Stichtagsinventur** (bis zu drei Monate vor bzw. bis zu zwei Monate nach dem Bilanzstichtag) und die **permanente Inventur**.

Hinweis | Die klassische Stichtagsinventur, die am Bilanzstichtag erfolgt, ist am verbreitetsten. Zulässig ist jedoch auch eine **zeitlich ausgeweitete Inventur**, die bis zu zehn Tage vor oder nach dem Stichtag durchgeführt wird.

Grundsätzliches

In den Aufnahmelisten dürfen **keine Soll-Bestände** eingetragen sein. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass diese Werte (einfach) übernommen werden.

Grundsätzlich sollten **Mitarbeiter nicht in ihrem eigenen Arbeitsbereich mit der Aufnahme betraut werden**, um Fehlzeichnungen hinsichtlich Qualität und Menge aus persönlichen Gründen zu vermeiden. Diese Mitarbeiter können aber als Aufschreiber in den Teams eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die aufgenommenen Artikel eindeutig identifiziert werden.

Der Inventurleiter sollte den **vollständigen Rücklauf der Aufnahmelisten** überwachen und dafür sorgen, dass die Werte zeitnah in die EDV übertragen werden. Sofern die Programme die Möglichkeit bieten, die eingegebenen Bestände mit den bisher geführten Lagerbeständen abzugleichen, sind **wesentliche Differenzen** sofort zu klären, da dies im Nachhinein meist nicht mehr oder nur unter erheblichem Aufwand möglich ist.

Nach Beendigung der körperlichen Aufnahme kann die Vollständigkeit der Inventur durch einen **Rundgang des Inventurleiters** geprüft werden.

Inventuranweisung

Wenn mehrere Personen die Inventur durchführen, bietet es sich an, die **wichtigsten Eckpunkte der Inventur** in einer Inventuranweisung festzuhalten. Die Inventuranweisung sollte den beteiligten Personen zeitnah ausgehändigt werden, damit Fragen bereits im Vorfeld geklärt werden können. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass der Inventurleiter den Inventurablauf unmittelbar vor der eigentlichen Zählung in einer **kurzen Besprechung** skizziert.

In einer Inventuranweisung können bzw. sollten zumindest folgende Punkte aufgenommen werden:

Wichtige Punkte für die Inventuranweisung |

- Angabe des Inventurortes
- Termin und Beginn der Inventur
- Verantwortlicher Inventurleiter
- Eindeutige Definition der Inventurbereiche, um Überschneidungen und Doppelaufnahmen zu vermeiden
- Festlegung der Aufnahmeteams (jeweils bestehend aus einem Ansager und einem Aufschreiber) und den diesen jeweils zugewiesenen Aufnahmebereichen
- Vermeidung von Sprunginventuren (kein Zusammenzählen von gleichen Artikeln an unterschiedlichen Lagerorten)
- Anweisungen, wie mit den Aufnahmelisten zu verfahren ist
- Erfassung und Kennzeichnung von erkennbar beschädigten Artikeln (Hinweise in den Aufnahmelisten)
- Kennzeichnung der aufgenommenen Artikel (z.B. durch Anbringung von Aufklebern mit Jahreszahl)
- Keine Erfassung von Artikeln, die Kunden bereits in Rechnung gestellt wurden
- Bei einer zeitnahen Inventur nach dem Stichtag dürfen nur die Artikel aufgenommen werden, die bereits am Stichtag angeliefert waren
- Beachtung grundlegender Inventurprinzipien (z.B. Erfassung nur mit dokumentenechten Stiften, Unterzeichnung der Aufnahmelisten durch Ansager und Aufschreiber)

Für GmbH-Gesellschafter

Verschärfende Gesetzesänderung: Handlungsbedarf kann geboten sein!

Im Gesetzesentwurf mit dem klangvollen Namen „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

ist eine Verschärfung der Regelungen des Teileinkünfteverfahrens bzw. des Teilabzugsverbots geplant. Eigentlich hatte die Finanzverwaltung bereits die positive Meinung der Rechtsprechung übernommen, weshalb mit einer solchen Gesetzesänderung keiner gerechnet hat.

Betroffen davon sind alle natürlichen Personen, die zu mehr als 25 % unmittelbar oder mittelbar an einer Kapitalgesellschaft beteiligt sind und der Gesellschaft entweder ein Darlehen gewähren, eine Bürgschaft übernommen haben oder teil- oder unentgeltlich Wirtschaftsgüter überlassen. Insbesondere Betriebsaufspaltungsfälle sind daher davon betroffen.

Zum Hintergrund | In mehreren Entscheidungen hatte der Bundesfinanzhof gegen die ursprüngliche Meinung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 08.11.2010 entschieden, dass Substanzverluste aus Darlehensforderungen sowie substanzbezogene Wertminderungen und Aufwendungen auf Wirtschaftsgüter, die der Gesellschaft teil- oder unentgeltlich überlassen werden, nicht vom Teilabzugsverbot erfasst werden. Statt nur 60 % kann der Gesellschafter solche Minderungen bzw. Aufwendungen also zu 100 % steuermindernd berücksichtigen.

Erfreulicherweise hatte die Finanzverwaltung, in der Reaktion auf die höchstrichterliche Rechtsprechung, ihre bisherige Meinung aufgegeben und vertrat seitdem ausweislich des BMF-Schreibens vom 23.10.2013 ebenfalls die Auffassung, dass in entsprechenden Fallkonstellationen 100 % steuermindernd berücksichtigt werden können.

Durch Ergänzung der bisherigen Regelung des Teilabzugsverfahrens in § 3a Abs. 2 EStG sollen auch Betriebsausgaben im Zusammenhang mit einer Darlehensforderung (gemeint sind Refinanzierungsaufwendungen des Gesellschafters), Bürgschaftsanspruchnahme für ein der Kapitalgesellschaft von dritter Seite gewährtes Darlehen als auch Betriebsvermögensminderungen (z. B. durch Teilwertabschreibungen auf ein hingegebenes Darlehen) **nur noch zu 60 % steuermindernd** berücksichtigt werden. Damit wird die eigentlich schon aufgegebenen Verwaltungsauffassung des BMF-Schreibens vom 08.11.2010 im Gesetz festgeschrieben.

Daher unser dringender Rat | Wer sich im Rahmen einer Betriebsaufspaltung noch den 100 % Betriebsausgabenabzug sichern möchte, sollte sich mit den folgenden Überlegungen beschäftigen:

- Sofern der Betriebskapitalgesellschaft ein Darlehen hingegeben wurde, könnte unter der Voraussetzung der dauernden Wertminderung der Darlehensforderung eine Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Voraussetzung dafür: Die Beteiligung selbst muss im Wert gemindert sein.
- Falls die hingegebene Darlehensforderung wegen wirtschaftlicher Schieflage der Betriebskapitalgesellschaft nicht mehr werthaltig ist, kann insoweit ein Forderungsverzicht gegen Besserungsabrede vereinbart werden. In Höhe des Verzichts liegen dann bis Ende des Wirtschaftsjahres 2014 noch zu 100 % abzugsfähige Betriebsausgaben in der Besitzgesellschaft vor. Allerdings ist zu beachten, dass der Forderungsverzicht auf einen werthaltigen Teil des Darlehens zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung der Betriebskapitalgesellschaft führt.
- In Fällen, bei denen das hingegebene Gesellschafterdarlehen refinanziert wurde, muss noch in 2014 eine Umschuldung geprüft werden. So könnten z. B. anstehende Erhaltungsmaßnahmen an einer der Betriebsgesellschaft überlassenen Immobilie fremdfinanziert durchgeführt werden. Das so eingesparte Kapital muss dann zur Rückführung der Refinanzierung genutzt werden. Darüber hinaus sind Umschuldungen auch über den Rahmen der Betriebsaufspaltung hinweg zu prüfen, die im Endeffekt eine Tilgung der Refinanzierung ermöglichen und die umgeschuldeten Zinsaufwendungen z. B. bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar werden lassen.

Bitte beachten Sie | Alle Gestaltungsüberlegungen **setzen zwingend voraus, noch bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2014 bzw. 2014/2015 tätig zu werden**, denn die Neuregelung soll für alle Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2014 beginnen.

Wichtige Neuregelungen bei der Umsatzsteuer

Ort der sonstigen Leistung und Mini-One-Stop-Shop

Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen **an Nichtunternehmer** sind künftig an dem Ort steuerbar, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Damit hat der Gesetzgeber die **EU-Vorgaben** umgesetzt.

Die Rechtsänderung betrifft ein **breites Spektrum von Leistungen**, unter anderem die Bereitstellung von Bildern, wie z.B. das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.

Hinweis | Unter die Neuregelung fällt nicht die **Lieferung von Gegenständen**, die im Internet bestellt werden (klassische Online-Shops).

Anwendungszeitpunkt | Die Rechtsänderung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Damit Unternehmen ihren Melde- und Erklärungsspflichten nicht in allen EU-Mitgliedsstaaten einzeln nachkommen müssen, wird die Verfahrenserleichterung des **Mini-One-Stop-Shops (MOSS)** eingeführt. Hierdurch kann der Unternehmer die Umsätze **in seinem Ansässigkeitsstaat** deklarieren, obwohl diese in einem anderen Mitgliedstaat steuerbar sind. In Deutschland ansässige Unternehmer, die am MOSS teilnehmen möchten, müssen dies gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern anzeigen.

Praxishinweis | Die Anzeige ist seit dem 1.10.2014 möglich und muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, für den der Unternehmer erstmals teilnehmen will.

7 % auf Hörbücher

Der Umsatzsteuersatz für Hörbücher wird auf 7 % gesenkt, sofern es sich um die **Lieferung eines körperlichen Gegenstandes** in Gestalt eines Speichermediums (analog oder digital) handelt.

Hinweis | Nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegt die **Lieferung von Hörspielen**, die über die Wiedergabe einer bloßen Buchlesung hinausgehen.

Anwendungszeitpunkt | Die Steuerermäßigung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Bauleistungen und Gebäudereinigung

Die Regelungen für Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen wurden – quasi rechtsprechungsbrechend – neu gefasst. Werden Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen **nach dem 30.9.2014** erbracht, ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der **nachhaltig** entsprechende Leistungen erbringt. Der Leistungsempfänger wird auch dann zum Steuerschuldner, wenn er die an ihn im Einzelfall erbrachte Dienstleistung nicht zur Ausführung einer Bauleistung bzw. einer Gebäudereinigungsleistung verwendet.

Hinweis | Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer derartige Leistungen nachhaltig erbringt, wenn ihm das Finanzamt (auf Antrag oder von Amts wegen) eine im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültige auf längstens drei Jahre befristete **Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TG** erteilt hat. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Für Arbeitgeber / Arbeitnehmer

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge vor dem 1.01.2015

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Falls die Bezüge eines Gesell-

schafter-Geschäftsführers zuletzt im Jahre 2011 für die Jahre 2012-2014 festgelegt worden sind, muss noch vor dem 01.01.2015 eine Neuberechnung erfolgen.

Bei der Überprüfung der Angemessenheit des Geschäftsführergehalts werden folgende Gehaltsbestandteile mit berücksichtigt: Festgehalt, Zusatzvergütungen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge. Dabei müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.

Hinweis | Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015

Das Bundesfinanzministerium hat das **Muster für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2015** bekanntgegeben.

Wegen **einiger neuer Bescheinigungspflichten** (z.B. Buchstabe F bei steuerfreier Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) sollte frühzeitig geprüft werden, ob

die Aufzeichnungen im Lohnkonto anzupassen sind.

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.9.2014, Az. IV C 5 - S 2378/14/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 142864

Sonstiges

Folgende Unterlagen können im Jahr 2015 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2014 vernichtet werden:

- Aufzeichnungen aus 2004 und früher.
- Inventare, die bis zum 31.12.2004 aufgestellt worden sind.
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2004 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2004 oder früher aufgestellt worden sind.
- Buchungsbelege aus dem Jahre 2004 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2008 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2008 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind:

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2014 betragen hat, müssen ab 2015 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS | Die Texte dieser Ausgabe sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

